

STATUTEN

des Vereines - „Schielleitener Absolventen“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Schielleitener Absolventen, Führungskräfte der österreichischen Zoll- und Steuerverwaltung sowie deren Freunde“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Europäischen Union.
- (3) Die Einrichtung von zugeordneten Koordinationsstellen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in einzelnen österreichischen Bundesländern ist möglich.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Förderung der beruflichen, privaten und gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten der österreichischen Zoll- und Steuerverwaltung,
- b) den Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch mit Führungskräften anderer Verwaltungsbereiche und der Finanzverwaltung in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,,
- c) den Erfahrungsaustausch mit den in den Ruhestand getretenen Funktionsträgern der österreichischen Zoll- und Steuerverwaltung,
- d) Initiativen auf dem Gebiet der Fortbildung von Führungskräften in Abstimmung mit dem Aus- und Fortbildungsprogramm der Zoll- und Steuerverwaltung sowie die Unterstützung bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungs- und Diskussionsveranstaltungen,
- e) die Einbringung verwaltungsinnovativer Beiträge auf dem Gebiet der Zoll- und Steuerverwaltung,
- f) die Förderung des laufenden Erfahrungs- und Gedankenaustausches insbesondere über neue Management- und Führungsmethoden.

§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks wird durch die in Abs.2 angeführten Aktivitäten angestrebt.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Regelmäßige, mindestens einmal pro Jahr stattfindende Treffen der Vereinsmitglieder,
 - b) Zusammenkünfte im Bereich der Bundesländer, Diskussionsveranstaltungen, Vorträge, Gastreferate, Gesundheitsinitiativen,
 - c) Herausgabe einer Vereinszeitung bzw. eines Mitteilungsblattes.
- (3) Die zur Erzielung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Werbeeinschaltungen in Aussendungen des Vereines und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind jene, die außerhalb einer regelmäßigen Teilnahme am Vereinsgeschehen als Gäste, Förderer und Freunde des Vereines diesem nahe stehen. Ehrenmitglieder werden hiezu aufgrund besonderer Verdienste um den Verein bzw. die Idee der Schielleitener Treffen ernannt. Ordentliche Mitglieder sind die weiteren in § 5 Abs. 1 genannten Personen.
- (3) Ehrenmitglieder können in Würdigung ihrer zumindest 25jährigen aktiven Tätigkeit für die Vereinsziele auch zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle der Zoll- und Steuerverwaltung angehörenden sowie die bereits in den Ruhestand übergetretenen Führungskräfte bzw. Absolventen eines Schielleitener Seminars sowie sonstige, insbesondere der Zentralstelle angehörende Personen und Freunde der Zoll- und Steuerverwaltung werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand über jeweiligen Antrag endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Mitteilungsfrist erfolgen. Eine verspätete Mitteilung wird zum jeweils nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines ordentlichen Mitgliedes liegt im Ermessen des Vorstandes, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als 1 Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder der Interessen des Vereines sowie die Streichung von außerordentlichen und Ehrenmitgliedern, letztere jedoch nur nach einem entsprechenden Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung, kann vom Vorstand verfügt werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Beeinträchtigung erfahren könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Leiter der Koordinationsstellen, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) findet alljährlich im Rahmen des gemäß § 3 Abs. 2 lit. a stattfindenden Treffens der Vereinsmitglieder statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen einer Frist von 15 Wochen durchzuführen.
- (3) Zu den Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich, per e-Mail oder per Telefax einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, mit Ausnahme solcher über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung steht allen Mitgliedern offen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der Bevollmächtigung ist unzulässig.

- (6) Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung, jedoch mit der Auflage statt, dass die anwesenden Mitglieder des Vorstandes die Beschlüsse einstimmig mittragen.
- (7) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Über Antrag eines Drittels der Anwesenden kann auch geheim abgestimmt werden. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.
- (9) Der interimistische Vorstand und die interimistischen Leiter der Koordinationsstellen führen mindestens sechs Wochen vor der ersten ordentlichen Generalversammlung eine Gründungsversammlung durch, in der die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Koordinationsstellen in den Bundesländern bestellt werden, um die erforderlichen Veranlassungen treffen zu können. Die genannten Organe bedürfen der Bestätigung durch die Generalversammlung.

§ 10. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen,
2. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,
3. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
4. Beschlussfassung über den Voranschlag,
5. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Leiter der Koordinationsstellen und der Rechnungsprüfer,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie der Ehrenpräsidentschaft,
8. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Koordinator für Presseangelegenheiten und dem Koordinator für die allgemeinen Belange des Vereines, wobei die letzten beiden Funktionen auch in Personalunion wahrgenommen werden können.
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied einzusetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist auch mehrfach möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Diese Einberufung hat mindestens eine Woche vor Beginn der Sitzung zu erfolgen.
- (5) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstandes einberufen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Vorsitzenden kommt das Dirimierungsrecht zu.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- (8) Außer durch Ablauf der Funktionsperiode oder durch Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung unter Einberufung einer Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Einsetzung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einberufung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlungen,
2. Einsatz der zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen ideellen Mittel,
3. Vorbereitung der Generalversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahresvoranschlags, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13. Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten und des Vizepräsidenten, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten der Vizepräsident und an die Stelle des Kassiers der Schriftführer sowie umgekehrt. Die Koordinatoren für die allgemeinen Belange sowie für Presseangelegenheiten vertreten sich ebenfalls gegenseitig.

§ 14. Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung einmal pro Jahr über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Das Ergebnis ist zumindest im Protokoll festzuhalten.
- (3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 und 9 gelten sinngemäß auch für die Rechnungsprüfer.

§ 15. Streitschlichtungsstelle

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet die Streitschlichtungsstelle.
- (2) Die Streitschlichtungsstelle setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Die Bildung der Streitschlichtungsstelle erfolgt durch die seitens der Streitparteien innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand jeweils zu nominierenden zwei Mitglieder. Die namhaft gemachten Mitglieder der Streitschlichtungsstelle wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden der Streitschlichtungsstelle. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Streitschlichtungsstelle fällt ihre Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Das im Falle der Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO zu verwenden.

§ 17. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bestimmungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Vorlage zur Beschlussfassung für die 9. GV am 30.9.2005